

Tarifvereinbarung Nr. 3545

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

AKN Eisenbahn GmbH, Kaltenkirchen,

Folgendes vereinbart:

Präambel:

Die Betriebsrenten werden von den Tarifparteien regelmäßig im Rahmen der allgemeinen Entgelttarifverhandlungen angepasst. Die Tarifvertragsparteien orientieren sich bei dieser Anpassung an dem zum Abschlusszeitpunkt vorliegenden aktuellen „Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung“. Dies gilt für die im Bericht genannten Anpassungszeitpunkte (1. Juli eines Jahres) und Anpassungsprozentsätze, soweit die Anpassungszeitpunkte zeitlich in der Laufzeit des betreffenden Tarifabschlusses liegen. Fallen die Rentenanpassungen höher oder niedriger aus, als im Rentenversicherungsbericht prognostiziert, erfolgt keine nachträgliche Anpassung. Grundlage für die in dieser Tarifvereinbarung geregelte Anpassung der Betriebsrenten ist der Rentenversicherungsbericht 2024.

§ 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Rentner der AKN Eisenbahn GmbH, die dem Geltungsbereich der Tarifvereinbarung Nr. 1998 vom 5. November 1998 unterliegen.

§ 2

(1) Die Versorgungsbezüge der ehemaligen Angestellten der AKN Eisenbahn GmbH erhöhen sich mit Wirkung ab dem

- a) 1. Juli 2025 um 3,51 % und
- b) 1. Juli 2026 um 3,37 %.

Die Erhöhung bezieht sich auf sämtliche Bestandteile der monatlichen Versorgungsbezüge.

(2) Die Versorgungsbezüge der ehemaligen Arbeiter der AKN Eisenbahn GmbH erhöhen sich mit Wirkung ab dem

- a) 1. Juli 2025 um 3,51 % und
- b) 1. Juli 2026 um 3,37 %.

(3) Die Höhe der jährlichen Sonderzuwendung für die ehemaligen Angestellten der AKN Eisenbahn GmbH beträgt dauerhaft 75,0 %.

§ 3

Neben der Anhebung der Versorgungsbezüge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist eine weitere Anhebung der Versorgungsbezüge ausgeschlossen. § 6 Abs. 6 HmbZVG findet keine Anwendung.

§ 4

§ 5 Abs. 2 der Tarifvereinbarung Nr. 1998 vom 05. November 1998 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2026, schriftlich gekündigt werden.“

§ 5

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Fulda, den 10. Dezember 2024

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Frank)


Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand